

\* § 9

(9) Diese Verordnung tritt am 1. März 1953 m Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Die Regierung**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grote wohl

Dr. Loch

Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Tierseuchen-  
Entschädigung.

Vom 19. Februar 1953

Gemäß § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Gegenstand und Umfang  
der Tierseuchen-Entschädigung**

Entschädigung wird nach Maßgabe des § 3 ge-  
währt

- a) für Einhufer und Rinder, die auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen wegen Tollwut, Rotz, ansteckender Blutarmut, Besenreue, Bornascher Krankheit, Lungen-  
seuche oder Maul- und Klauenseuche getötet wurden oder die vor Durchführung der an-  
geordneten Tötung an der betreffenden j  
Krankheit gefallen sind;
- b) für Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig  
erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungen-  
seuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen  
gegeben waren, unter denen die Tötungs-  
anordnung auf Grund veterinärgesetzlicher  
Bestimmungen erfolgen mußte;
- c) für Einhufer und Rinder, die an Milzbrand,  
Rauschbrand, Tollwut oder Wild- und Rinder-  
seuche gefallen sind oder bei denen nach dem  
Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine  
dieser Krankheiten durch den zuständigen  
Kreistierarzt festgestellt wurde;
- d) für Einhufer und Rinder, die nach recht-  
zeitig erstatteter Anzeige an Bornascher  
Krankheit oder Maul- und Klauenseuche ge-  
fallen sind;
- e) für Rinder, die auf Grund veterinärgesetz-  
licher Bestimmungen wegen Eutertuberkulose  
getötet wurden oder die vor Durchführung  
der angeordneten Tötung an dieser Krankheit  
gefallen sind;
- f) für Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder  
Milbenseuche auf Grund gesetzlicher Bestim-  
mungen getötet worden sind, und für deren  
verseuchte Bienenwohnungen, soweit sie ver-  
nichtet wurden;
- g) für Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet  
waren, wegen der die Tötung angeordnet  
wurde;

- h) für Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß  
sie infolge einer auf Grund veterinärgesetz-  
licher Bestimmungen angeordneten Impfung  
oder infolge angeordneter Kastration ein-  
gegangen sind;
- i) für Schafe und Schweine, die an Milzbrand,  
Rauschbrand oder Maul- und Klauenseuche  
gefallen sind oder bei denen nach dem Tode  
nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser  
Krankheiten durch den zuständigen Kreistier-  
arzt festgestellt wurde;
- k) für Schafe, die an Pocken erkrankt oder der  
Ansteckung mit dieser Seuche verdächtig sind  
und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestim-  
mungen getötet wurden;
- l) für Rinder, die als Dauerausscheider von  
Fleischvergiftungserregern — Erreger der  
Enteritis-Paratyphus-Gruppe — festgestellt  
sind und auf Grund veterinärgesetzlicher Be-  
stimmungen getötet wurden;
- m) für Schweine, die an Schweinepest oder an-  
steckender Schweinelähme erkrankt oder der  
Ansteckung mit dieser Seuche verdächtig sind  
und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestim-  
mungen getötet wurden;
- n) für Hühner und Puten, die an Hühnerpest  
erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind  
und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestim-  
mungen getötet wurden.

**§ 2**

**Ausschlüsse**

- (1) Von der Beitragsleistung und dem Entschä-  
dungsverfahren ausgeschlossen sind Tiere, die
  - a) in wissenschaftlichen Instituten ohne land-  
wirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen  
Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen  
gehalten werden;
  - b) sich in zoologischen Gärten, Menagerien und  
ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken  
befinden;
  - c) von ihrem Besitzer an keiner festen Nieder-  
lassung aufgestellt werden, und mit denen  
der Besitzer frei umherzieht;
  - d) in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlacht-  
häusern zum Zwecke der Schlachtung auf-  
gestellt sind.
- (2) Entschädigung wird nicht geleistet bei
  - a) Rindern, die auf Grund von Nachkrankheiten  
der Maul- und Klauenseuche verendet sind;
  - b) Einhufern und Rindern, die zwar an einer  
der genannten Seuchen erkrankt waren, die  
aber gleichzeitig an einer anderen ihrer Art  
oder dem Grade nach unheilbaren und un-  
bedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben;
  - c) Tieren, die entgegen den bestehenden Vor-  
schriften in das Gebiet der Deutschen Demo-  
kratischen Republik eingeführt wurden;
  - d) Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen,  
Hühnern, Puten und Bienenvölkern, die  
innerhalb einer bestimmten Frist vor der  
Feststellung einer der nachstehend auf-  
geführten Seuchen und Krankheiten in das